

Ausfertigung der

Satzung der Stadt Lucka über die Erhebung einer Hundesteuer -Hundesteuersatzung-

Der Stadtrat der Stadt Lucka beschließt in seiner Sitzung am 24.11.2016 auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in ihrer jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten von Hunden im Stadtgebiet der Stadt Lucka unterliegt einer Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgeblich ist dabei das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- 1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten (Wohn - und Wirtschaftsgemeinschaft).
- 2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. § 4 bleibt davon unberührt.
- 3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind Gesamtschuldner.
- 4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes gesamtschuldnerisch.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Stadtgebiet:

- | | |
|-------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 70 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 90 Euro |
| c) für den dritten Hund | 100 Euro |
| d) für den vierten Hund | 110 Euro |

- e) für jeden weiteren Hund 120 Euro
- 2) Für das Halten von gefährlichen Hunden nach Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Abs. 1:
- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 350 Euro |
| b) für jeden weiteren Hund | 600 Euro |
- 3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (in der jeweils geltenden Fassung)
1. Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, Staffordshire - Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
 2. Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie
 - a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
 - b) sich als bissig erwiesen haben,
 - c) in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder
 - d) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

Kreuzungen nach Nr. 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der Steuerschuldner nachzuweisen, dass der Hund keiner der in Nr. 1 genannten Gruppen oder Rassen angehört und keine Kreuzung vorliegt.
 3. Hunde weiterer Rassen, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, die nach § 3 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren als gefährlich bestimmt wurden.
 - 4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl von Hunden nicht anzusetzen.
 - 5) Hunde, für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Abs. 1.
 - 6) Für Hunde, deren Gefährlichkeit nach Abs. 3 Nr. 2 festgestellt worden ist, gilt der erhöhte Steuersatz ab dem 1. des Monats, in dem die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt wurde.

§ 4 Steuerbefreiungen

- 1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden für:

- a. Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- b. Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und soweit möglich - seinen Besitzer geführt und den Beauftragten der Stadt Lucka auf Verlangen vorgelegt werden.
- c. Diensthunde von Polizei und Zollbeamten, Bundesgrenzschutz, sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- d. Hunde, die im Eigentum von karitativen Vereinen stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Vereinen obliegenden Aufgaben gehalten werden.
- e. Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Rettungshund verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- f. Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden.
- g. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl.
- h. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonstiger hilfloser Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechtes dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- i. Abgerichtete Hunde, die von Artisten oder Schaustellern nachweislich für ihre Berufsarbeit benötigt werden.
- j. Hunde in Tierhandlungen
- k. Hunde, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen und auf Verlangen ein entsprechender Nachweis erbracht wird.

2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 wird keine Steuerfreiheit gewährt.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

- 1) Die Hundesteuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunde, die in Einöden gehalten werden,
 - b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben,
 - c) Hunde, deren Hundebesitzer einem Hundeverein beigetreten sind.
- 2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerschuldners beansprucht werden.
- 3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- 1) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung werden nur gewährt, wenn
 - a. der Hund nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist;
 - b. der Halter des Hundes in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist.
- 2) Bei fristgerechter Antragstellung für noch nicht versteuerte Hunde wird die Vergünstigung vom Beginn der Steuerpflicht gewährt. Bei fristgerechter Antragstellung für bereits versteuerte Hunde wird sie vom Ersten des Monats an gewährt, der auf den Eintritt des die Ermäßigung begründenden Tatbestandes folgt.
- 3) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich und unter Vorlage von Nachweisen bei der für die Hundesteuer zuständigen Stelle der Stadtverwaltung Lucka zu stellen.
- 4) Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- 5) Die gewährte Steuervergünstigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
Die Steuervergünstigung ist nicht übertragbar.
- 6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so hat dies der Hundehalter bei der für die Hundesteuer zuständigen Stelle der Stadtverwaltung Lucka innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
Die Steuervergünstigung wird bis einschließlich dem Monat gewährt, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorlagen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres.
Soweit der Steuertatbestand im laufenden Kalenderjahr entsteht, entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Der Verbleib des Hundes ist nachzuweisen.

- 3) Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, so endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der für die Hundesteuer zuständigen Stelle der Stadtverwaltung Lucka erfolgte.
- 4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.
Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.
- 5) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- 1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt ab dem 1. des Monats, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird – festgesetzt.
- 2) Die Hundesteuer ist in jährlich Teilbeträgen am 15. Februar und 15. August fällig und an die Stadt Lucka zu entrichten.
- 3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Steuerschuld abweichend von Absatz 2 einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- 4) Auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen an die für die Hundesteuer zuständigen Stelle der Stadtverwaltung Lucka kann bis 30.11. des jeweiligen Jahres kann die Hundesteuer ab Folgejahr auch als Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden.
- 5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre (§ 3 Absatz 1 ThürKAG).
Ausgenommen davon sind die Erhebungsjahre, in denen neue Hundesteuermarken erteilt werden. In dem Jahr erhalten alle Steuerschuldner gleichermaßen Steuerbescheide.

§ 9

Anzeigepflichten

- 1) Wer im Stadtgebiet von Lucka einen Hund im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1, hält oder anschafft, hat diesen innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens der bei der für die Hundesteuer zuständigen Stelle der Stadtverwaltung Lucka schriftlich anzuzeigen.
§ 4 bleibt davon unberührt.
- 2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 2) hat den Hund innerhalb von zwei Wochen bei der für die Hundesteuer zuständigen Stelle der Stadtverwaltung Lucka abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund

abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Hundehalter aus dem Stadtgebiet der Stadt Lucka weggezogen ist.

Gleiches gilt für den Wegfall der Voraussetzungen für Steuervergünstigungen.

3) Bei der An- und Abmeldung nach Abs. 1 und 2 sind vom Hundehalter anzugeben:

- Name, Adresse und Geburtsdatum des Hundehalters
- Name, Rasse, Alter, Geschlecht und Fellfarbe des Hundes
- Tag der Anschaffung / Beginn der Haltung im Stadtgebiet Lucka
- Name und Adresse des Vorbesitzers
- Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung
- Name und Adresse des neuen Hundehalters (bei Abgabe des Hundes)

Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

§ 10 Steueraufsicht

- 1) Jeder Hundehalter erhält von der Stadt Lucka für jeden anzumeldenden Hund eine Steuermarke. Sie ist nach Beendigung der Hundehaltung (§ 9) wieder abzugeben.
- 2) Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die gültige Steuermarke außerhalb des Hauses oder umfriedeten Grundbesitzes am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen und auf Verlangen vorzuweisen. Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Gebühr von 3,00 Euro eine Ersatzmarke ausgegeben.
- 3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- 4) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Stadt Lucka in größeren Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Lucka Auskünfte über die in § 9 Abs. 3 Anstriche 1 und 2 genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 11 Auskunftspflicht

- 1) Der Steuerschuldner (§ 2) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Stadtverwaltung Lucka mitzuteilen und in geeigneter Form nachzuweisen.
- 2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Lucka auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Besteuerung zu geben.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 9 seine Anzeigepflichten nicht erfüllt,
 - b) entgegen §§ 6 und 9 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
 - c) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 seinen Hund ohne gültige Steuermarke auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, in Anlagen oder Waldungen herumlaufen lässt,
 - d) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 die Steuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt,
 - e) entgegen § 11 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt Lucka nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.02.2001, zuletzt geändert am 04.12.2014 außer Kraft.

Lucka, den 15.12.2016

Backmann-Eichhorn
Bürgermeisterin

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lucka, den 15.12.2016

Backmann- Eichhorn
Bürgermeisterin